



Raiffeisen Bankengruppe

Stellungnahme
Regierungsvorlage zum Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 (IRÄG 2017)

5.5.2017

1. Allgemeine Anmerkungen

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Frist im Abschöpfungsverfahren von derzeit 7 auf 3 Jahre reduziert werden und die derzeitige Mindestquote von 10% zur Gänze entfallen.

In den Erläuternden Bemerkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs wird ausgeführt, dass sich die bisherigen Bestimmungen im Privatinsolvenzrecht in der Praxis „grundsätzlich bewährt“ hätten. Daher sollten alle Änderungen im Insolvenzregime nach unserer Auffassung behutsam und nach einer angemessenen Abwägung aller Vor- und Nachteile der geplanten Reform erfolgen.

Uns ist wichtig darauf hinzuweisen, dass das geltende Insolvenzrecht bereits eine Restschuldbefreiung ohne Erreichen der 10%-igen Mindestquote ermöglicht. Nach § 213 IO ist eine Restschuldbefreiung im Falle des Nichterreichens einer 10%-igen Quote im Einzelfall möglich, sofern dies der Billigkeit entspricht. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Insolvenzgläubiger während des Insolvenz- und Abschöpfungsverfahrens nur geringfügig weniger als 10% der Forderungen erhalten haben oder diese Quote nur wegen der Verfahrenskosten unterschritten wurde.

Der OGH führt zu diesen Billigkeitserwägungen in seiner Entscheidung 8 Ob 51/15f¹ aus, dass diese von völlig individuellen Umständen und gegeneinander abzuwägenden Interessen geprägt sind. Nach Ansicht des Höchstgerichts ist es daher weder möglich noch sinnvoll, im Anwendungsbereich des § 213 IO einen fixen Schwellenwert für das gerade noch zulässige Unterschreiten der Mindestquote festzulegen. Dies solle laut OGH umso mehr gelten, als § 213 IO eine der Interessenlage angepasste Ungleichbehandlung der Gläubiger erlaubt, sodass unterschiedliche Quoten innerhalb desselben Verfahrens möglich sind.

In diesem Zusammenhang kann auch auf ein weiteres richtungsweisendes Urteil des OGH (Ob 8 Ob 107/08f) verwiesen werden. In diesem wird klargestellt, dass auch ein nicht bloß geringfügiges Unterschreiten der Mindestquote einer Restschuldbefreiung nach Billigkeit nicht zwingend entgegenstehe. Sieht man sich in diesem Zusammenhang die Praxis zu Restschuldbefreiungen bei den zuständigen Bezirksgerichten an, so liegen die aus Billigkeit gewährten Quoten auch vielfach weit unter der gesetzlichen Mindestquote von 10%².

Die Rechtsprechung des OGH und die bezirksgerichtliche Praxis zeigen daher, dass die derzeitige gesetzliche Mindestquote von 10% lediglich eine Zielgröße darstellt. Eine Restschuldbefreiung kann bereits auf Basis der geltenden Rechtslage trotz eines Unterschreitens dieser Zielgröße aus Billigkeitsgründen durchgeführt werden.

¹ Vgl ÖBA 2015/2169 = *Mohr*, ZIK 2015/274 S 211.

² Vgl <https://www.ksv.at/restschuldbefreiung-deutlich-unter-10->.

Vor diesem Hintergrund sollten vor einem gänzlichen Entfall der Mindestquote und vor einer Verkürzung des Abschöpfungsverfahrens auf drei Jahre die Vor- und Nachteile des bestehenden Systems ausreichend analysiert werden. Die Rechtsprechung des OGH und der Bezirksgerichte, die im Abschöpfungsverfahren stets auf einen ausgewogenen Interessenausgleich zwischen Schuldner und Gläubiger Bedacht nehmen, sollten dabei berücksichtigt werden.

2. Zeitpunkt der Umsetzung

Auf europäischer Ebene wurde erst im November 2016 seitens der Europäischen Kommission ein Richtlinienvorschlag hinsichtlich präventiver Restrukturierungsrahmen, „zweiter Chance“ und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren veröffentlicht.

Dieser Legislativvorschlag der Europäischen Kommission wird in den nächsten Monaten auf EU-Ebene zwischen den EU-Institutionen ausverhandelt. Nach Abschluss der Verhandlungen ist die Richtlinie bekanntlich in nationales (Insolvenz-)Recht umzusetzen. Mit der Erlassung des IRÄG 2017 ginge das evidente Risiko einher, dessen Regelungen kurzfristig bedingt durch die Richtlinienumsetzung erst wieder ändern zu müssen. Dieses durchaus realistische Szenario ist für alle am Gesetzgebungsprozess Beteiligten nicht wünschenswert.

3. Vorschläge zur Änderung der Regierungsvorlage

Falls sich der österreichische Gesetzgeber für die Erlassung des IRÄG 2017 entscheidet, sollten jedenfalls noch folgende Punkte in die Regierungsvorlage aufgenommen werden:

- Vom gänzlichen Entfall der Mindestquote sollte Abstand genommen werden. Stattdessen sollte allenfalls dessen moderate Senkung in Erwägung gezogen werden. Diese Vorgehensweise brächte den großen Vorteil mit sich, dass - im Einklang mit der österreichischen Rechtsprechung - eine Zielgröße im Abschöpfungsverfahren mit der Möglichkeit der Berücksichtigung von Billigkeitsgründen weiterhin bestehen bliebe.
- Im Falle der Verkürzung des Abschöpfungsverfahrens auf 3 Jahre sollte auch hier ein ausgewogener Interessenausgleich für die betroffenen Gläubiger vorgesehen werden. Es darf nicht die Situation eintreten, dass der Schuldner bereits nach sehr kurzer Frist und ohne entsprechende Eigenleistung in den Genuss einer Restschuldbefreiung kommt, um dann gleich wieder Einkommens- und Vermögenszuwächse ohne Einschränkungen lukrieren zu können. Im Sinne eines fairen Ausgleichs Interessen zwischen Schuldner und Gläubiger sollten Schuldner, die in den Genuss einer Restschuldbefreiung kommen, verpflichtet werden
 - außerordentliche Vermögenszuwächse (Erbschaften, Schenkungen, etc) und
 - Einkommensteile, die einen bestimmten Schwellenwert übersteigen,

die ihnen innerhalb von 7 Jahren nach dem Eintritt der Restschuldbefreiung zufließen, an die Gläubiger zu leisten.

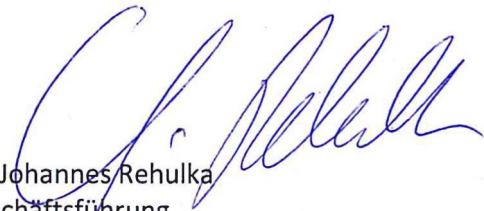
- In der Regierungsvorlage ist in § 280 IO vorgesehen, dass auch für bereits anhängige Verfahren eine Restschuldbefreiung ohne Erreichen der Mindestquote und in verkürzter Frist möglich ist. Das Gleiche gilt für die Übergangsregelung des § 281 IO zu bestehenden Zahlungsplänen, die den Schuldner ermöglicht, den Gläubigern nachteiligere Zahlungspläne anzubieten.

Es sollte bei der vorliegenden Reform des Privatinsolvenzrechts zu keiner rückwirkenden Anwendung hinsichtlich bereits anhängiger Verfahren kommen. Aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit sollte das neue Regime erst auf neu eingeleitete Verfahren ab Inkrafttreten des IRÄG 2017 Anwendung finden.

- Zudem sollte sichergestellt werden, dass die Schuldner bei Vorbereitung des Verfahrens zu größtmöglicher Sorgfalt angehalten werden. Auf Basis des § 201 Abs 1 Z 2 bis 4 IO idgF sind die dort genannten Einleitungshindernisse (Verstoß gegen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten, Vereitelung der Gläubigerbefriedigung, unrichtige Angaben zur wirtschaftlichen Lage) lediglich an grobes Verschulden des Schuldners geknüpft. Als Ausgleich für die vorgesehene erleichterte Restschuldbefreiung könnte angedacht werden, die genannten Einleitungshindernisse zukünftig auch schon bei leicht fahrlässigem Handeln des Schuldners zur Anwendung kommen.

Vor dem Hintergrund des IRÄG 2017 scheinen auch die derzeitigen Möglichkeiten zur Bonitätsbeurteilung reformbedürftig. So sollte beispielsweise für gewerbsmäßige Kreditgeber die Einsicht in die Geschäftsbehalte des Exekutionsverfahrens zukünftig wieder ermöglicht werden.

Abschließend sei auf das vor Kurzem beschlossene Deregulierungsgrundsatzgesetz hingewiesen. Sollte den geplanten Maßnahmen wirklich näher getreten werden, so wäre eine Sunset-Clause von maximal drei Jahren im Gesetz zu verankern, um die Auswirkungen der Systemänderung im Privatinsolvenz zeitnah evaluieren zu können.



Dr. Johannes Rehulka
Geschäftsführung
Fachverband der Raiffeisenbanken
Am Stadtpark 9 | A-1030 Wien
Tel.: +43/1/71707-1270
Fax: +43/1/71707-2496
E-Mail: fachverband@rbinternational.com

